

Investition... und... die...
Anzahl in...

Anzahl in...

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den EWV in Kraft.

4. Der Schutz vor Fälschungen, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (Produktionsfälschung)

4.1 Vor Inkrafttreten des EWV

Produktfälschungen sind bereits durch Art 481 der schweizerischen Verordnung über Lebensmittel und Getränkegegenstände (Lebensmittelverordnung) vom 26. Mai 1930, die durch das LGBI. 1949 Nr. 20⁴² in letzterem eingeleitet wurde, erfasst.
Art 483 legt fest, dass Schenkartikel oder zu ähnlichen Zwecken bestimmte ganz oder teilweise aus gesundheitsschädlichen Stoffen hergestellte Waren verboten sind.
Sowohl das Lebensmittelgesetz⁴³ als auch die Lebensmittelverordnung sind in der vereinfachten Form nach Art 11 des Kundmachungsgesetzes, also ohne Veröffentlichung des Textes in einem LGBI., kundgemacht worden.

Existenzfrage der verfassungsgemässen Kundmachung der Lebensmittelverordnung

Der Staatsgerichtshof als Verfassungsorgan hat in seinem Urteil⁴⁴ zu mangelnden integralen Kundmachungen zum ANAG⁴⁵ festgestellt, dass das ANAG als Recht mit Strafbeständen den klassischen Fall des Erlöschenes der integralen Kundmachung nach Art 10 Abs 1 Kundmachungsgesetz darstellt und den Voraussetzungen der vereinfachten Kundmachung nach Art 11 nicht entspricht. Folglich hat er die Kundmachung des LGBI. 1949 Nr. 43 als nicht verfassungs- und gesetzeskonform angesehen.

Art 481 der Lebensmittelverordnung verweist für Zuwiderhandlungen auf die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes, das in Art 38 Gefährdung bis zu zwei Jahren überhöht wurde.
Konsequenterweise muss auch hier gesagt werden, dass die vereinfachte Kundmachung nicht, die hier angewendet worden ist, nicht ausreicht und somit nicht verfassungs- und gesetzeskonform ist.

⁴² Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 2211902, 12.
⁴³ Kundmachung vom 25. November 1949 betreffend die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Vertrag über den Zollanschluss des Fürstentums Löcherstein an die Schweiz (Anlage I/B, Departement des Innern & Gesundheitsamt (VStB) 11).
⁴⁴ Vgl. Botschaft, 1997.
⁴⁵ Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Getränkegegenständen vom 2. Dezember 1907, das in letzterem durch das LGBI. 1949 Nr. 20 ersetzt worden ist.
⁴⁶ SGM 2 11 1989 IES 100, 1.
⁴⁷ Bundesgesetz vom 26. J. 1931 über Authentizität und Nachahmung der Ausbeute, das durch LGBI. 1936 Nr. 43 in vereinfachter Form nach Art 11 Kundmachungsgesetz kundgemacht worden war.